



Satzung der Kreisstadt Eschwege über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“ nach § 142 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in ihrer Sitzung am 17.03.2011 folgende Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes "Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld" beschlossen:

§ 1

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“

- (1) Das in der Satzung vom 15.12.2004 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“ wird um das im § 2 abgegrenzte Erweiterungsgebiet ergänzt. Das Erweiterungsgebiet hat eine Größe von ca. 8,5 ha.
- (2) Im Erweiterungsgebiet liegen entsprechend den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2, Nr. 1 und 2 BauGB vor.
Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes.

§ 2

Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“

- (1) Das Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“ wird begrenzt:
 - im Norden durch die nördliche Grenze der an der Bahnhofstraße gelegenen Flurstücke beginnend mit Flurstück 45/0, Flur 53, Gemarkung Eschwege im Westen bis einschließlich Flurstück 1/9, Flur 52, Gemarkung Eschwege im Osten.
 - im Westen durch die bisherige Grenze des Sanierungsgebietes "Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld", d.h. durch die westliche Grenze der Flurstücke 45/0, 46/2 und 93/1, Flur 53, Gemarkung Eschwege; im Weiteren durch die südliche Grenze der Flurstücke 93/1, 93/2, 99/2, 100/1, 101/1, Flur 53 Gemarkung Eschwege und die westliche Grenze der Flurstücke 106/1, 106/2, 107/1 und 109/1, Flur 53, Gemarkung Eschwege.
 - im Süden durch die südliche Grenze der Grundstücke an der Lessingstraße beginnend mit dem Flurstück 109/1, Flur 53, Gemarkung Eschwege im Westen bis Flurstück 7/13, Flur 52, Gemarkung Eschwege im Osten einschließlich der südlich der Lessingstraße liegenden Flurstücke 24/8 und 24/9, Flur 26, Gemarkung Eschwege.

- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke an der Reichensächser Straße beginnend bei Flurstück 7/13, Flur 52, Gemarkung Eschwege im Süden bis einschließlich Flurstück 8/1, Flur 52, Gemarkung Eschwege im Norden.

- (2) Die Gebietsabgrenzung erfolgt durch die amtlichen Katastergrenzen. Ein Lageplan zur Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anhang beigelegt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (4) Die Fristen zur Durchführung und Aufhebung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Stadtbahnhof und Bahnhofsumfeld“ bleiben durch die Gebietserweiterung unberührt.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden ausdrücklich ihre Anwendung.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden ausdrücklich darüber informiert, dass gem. § 144 BauGB genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Kreisstadt Eschwege bedürfen.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden ausdrücklich darüber informiert, dass gemäß §§ 154 ff BauGB nach Abschluss der Sanierung gegebenenfalls ein Ausgleichsbetrag in Geld an die Gemeinde zu entrichten ist, welcher der durch die Sanierung bedingten Bodenwerterhöhung seines Grundstücks entspricht. Werden im Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 (2) BauGB hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 (1) BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschwege, den 13.09.2011

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege

gez. Heppe
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung ist am 17.09.2011 in der Werra-Rundschau veröffentlicht worden.

Eschwege, den 20.09.2011

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege

gez. Heppe
Bürgermeister

